



NR. 149 | 30.01.2013

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Bachelor of Music Musikpädagogik (B.Mus.)  
der Folkwang Universität der Künste

vom 16.01.2013



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat der Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul
- § 18 Studienabschließende Modulprüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anhang:** Studienverlaufspläne

## **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang *Musikpädagogik mit den Studienrichtungen Elementare Musikpädagogik (EMP), Gesangspädagogik (GP), Instrumentalpädagogik (IP), Musiktheorie (MTH)* an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang bzw. für die Studienrichtung. Etwaige Änderungen und Anpassungen und Modulhandbuch berühren diese Prüfungsordnung nicht.

## **§ 2** **Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen und pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Bildung und Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, in den differenzierten Berufsfeldern verantwortlich und innovativ – hauptsächlich im Rahmen der zentralen künstlerischen Fächer – musikpädagogisch tätig zu sein.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

## **§ 3** **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Musikpädagogik sind die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Eignung. In Ausnahmefällen können die Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine hervorragende künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Folkwang Universität der Künste vom 02. Juli 2012.

(3) Zusätzlich zu den in § 3 Absatz 3 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung vom 02. Juli 2012 angeforderten Unterlagen ist mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung ein einseitiges Motivations Schreiben zur Begründung des Studienwunsches einzureichen.

(4) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Musikpädagogik ist nachzuweisen:

1. die künstlerische Eignung

a) für die Studienrichtung Instrumental-/Gesangspädagogik (IP/GP)

1. im künstlerischen Hauptfach Instrument oder Gesang
2. in musiktheoretischen Grundlagen
3. im Begleitfach Gesang (IP) bzw. im Begleitfach Klavier (GP) oder in einem anderen Instrument, sofern dies beantragt wurde

b) für die Studienrichtung Elementare Musikpädagogik (EMP)

1. im künstlerischen Hauptfach EMP
2. im künstlerischen Hauptfach Instrument oder Gesang
3. in musiktheoretischen Grundlagen
4. im Begleitfach Klavier (entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit dem künstlerischen Hauptfach Klavier)

c) für die Studienrichtung Musiktheorie (MTH)

1. im künstlerischen Hauptfach Musiktheorie
2. im künstlerischen Hauptfach Instrument oder Gesang oder Dirigieren
3. in musiktheoretischen Grundlagen
4. im Begleitfach Klavier (entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit dem künstlerischen Hauptfach Klavier)

2. die pädagogische Eignung

(5) Der Musiktheorietest muss nicht noch einmal absolviert werden, wenn er nach den für die Studienrichtung relevanten Anforderungen schon einmal an der Folkwang Universität der Künste bestanden worden ist.

(6) Bei der Feststellung der künstlerischen Eignung werden für die einzelnen Prüfungsfächer folgende Bewertungskriterien im Hinblick auf den gewählten Studiengang zugrunde gelegt:

- a) Instrumentalspiel
  - \_ instrumentaltechnischer Leistungsstand,

- \_ musikalische Ausdrucksfähigkeit,
- \_ stilistisches Differenzierungsvermögen
- b) Gesang
  - \_ körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung,
  - \_ gesangliche Veranlagung und Ausdrucksfähigkeit,
  - \_ stilistisches Differenzierungsvermögen
- c) Musiktheorie (künstlerisches Hauptfach)
  - \_ ausgeprägtes Gehör,
  - \_ satztechnische Fertigkeiten,
  - \_ Fähigkeit zu musikalischer Analyse
- d) Elementare Musikpädagogik
  - \_ Fähigkeit zur Gruppen- und Ensemblearbeit,
  - \_ Improvisatorische Fähigkeiten,
  - \_ musikalische Ausdrucksfähigkeit
- e) Musiktheoretische Grundlagen
  - \_ bildungsfähiges Gehör,
  - \_ Grundkenntnisse der Musiklehre,
  - \_ Fähigkeit Musik (nach Gehör oder im Notenbild) aufzufassen und analytisch zu beschreiben

(7) Für den Bachelorstudiengang Musikpädagogik sind in den Studienrichtungen

a) Instrumental-/Gesangspädagogik (IP/GP)

1. im künstlerischen instrumentalen Hauptfach oder Gesang drei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Stilepochen und ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen bzw. zu singen. Die Prüfung dauert insgesamt etwa 20 Minuten;

Bei Hauptfach „Klavier / Klavierimprovisation“:

Literaturspiel:

Ein Werk der klassischen Literatur ist vorzubereiten.

Improvisation:

- Vorspiel der individuellen Improvisationsschwerpunkte
- eine Improvisation im Wechselspiel zwischen Lehrendem und Bewerber
- Generalbass-Spiel, Jazz-Voicing
- Liedbegleitung
- stilistisch gebundene Improvisation über gegebene Motive (Barock, Klassik, Romantik, Impressionismus)
- freie Improvisation
- Blattspiel

2. musiktheoretische Grundlagen in einem schriftlichen Test von etwa 45-60 Minuten Dauer nachzuweisen.

Der Test besteht aus formalisierten Aufgabenstellungen. Er bezieht sich auf die Aspekte Melodik, Rhythmus/Metrum/Takt, Harmonik und Satzlehre. Er unterscheidet Aufgabenstellungen, bei denen musikalische Strukturen hörend erfasst, nach dem Notenbild hörend wieder erkannt, begrifflich benannt oder notiert sowie analytisch beschrieben werden sollen.

3. im Begleitfach (Gesang bzw. Klavier oder ein anderes Instrument) zwei bis drei leichte Stücke aus unterschiedlichen Stilepochen vorzutragen sowie ein sehr leichtes Stück vom Blatt zu spielen. Die Prüfung dauert insgesamt etwa 10 Minuten.

4. die pädagogische Eignung in einem bis zu 15-minütigen Kolloquium nachzuweisen, das ggf. praktische Aufgaben enthält.

b) Elementare Musikpädagogik (EMP)

1. im künstlerischen Hauptfach EMP

1.1 in einer Gruppenprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer spontanes Umsetzen von musikalischen Elementen und Abläufen im Wechselspiel von Musik und Bewegung als Teilnehmer in einer Gruppe nachzuweisen.

1.2 in einer Gruppenprüfung von bis zu 30 Minuten Dauer die Anleitung einer Gruppe zum elementaren Musizieren

1.3 in einer Einzelprüfung von bis zu 30 Minuten Dauer die Fähigkeiten zum Singen und Rezitieren sowie instrumentales Musizieren verbunden mit Improvisieren, Blattlesen und Begleiten.

2. im künstlerisch-instrumentalen Hauptfach oder Gesang die Leistungen gemäß Buchstabe a) Ziffer 1 zu erbringen, wobei die vorzutragenden Werke von einem mittleren bis leichten Schwierigkeitsgrad sein sollen;

3. musiktheoretische Grundlagen gemäß Buchstabe a) Ziffer 2 nachzuweisen;

4. im Begleitfach Klavier die Leistungen gemäß Buchstabe a) Ziffer 3 zu erbringen.

5. die pädagogische Eignung gemäß Buchstabe a) Ziffer 4 nachzuweisen.

c) Musiktheorie (MTH)

1. im künstlerischen Hauptfach Musiktheorie die erforderlichen Kenntnisse in einem Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer über vorgelegte Stücke aus der Musikliteratur und über eigene Tonsatzarbeiten oder Kompositionen und Analysen, die in die Prüfung mitzubringen sind, nachzuweisen.

2. im künstlerisch-instrumentalen Hauptfach oder Gesang oder Dirigieren die Leistungen gemäß Buchstabe a) Ziffer 1 zu erbringen, wobei die vorzutragenden Werke von einem mittleren bis leichten Schwierigkeitsgrad sein sollen;

3. musiktheoretische Grundlagen gemäß Buchstabe a) Ziffer 2 nachzuweisen;

4. im Begleitfach Klavier die Leistungen gemäß Buchstabe a) Ziffer 3 zu erbringen.

5. die pädagogische Eignung gemäß Buchstabe a) Ziffer 4 nachzuweisen.

(8) Die Leistungsnoten der einzelnen Prüfungsfächer werden für den gewählten Bachelorstudiengang nach folgendem Schlüssel gewichtet:

- a) Musikpädagogik mit den Studienrichtungen IP/GP
  - 1. künstlerisch-instrumentales Hauptfach/Gesang: 2-fach
  - 2. musiktheoretische Grundlagen: 1-fach
  - 3. Begleitfach: 0,5-fach
  - 4. pädagogische Eignung: 1-fach
- b) Musikpädagogik mit den Studienrichtungen EMP/MTH
  - 1. künstlerisches Hauptfach EMP/MTH: 2-fach
  - 2. künstlerisch-instrumentales Hauptfach/Gesang: 1-fach
  - 3. musiktheoretische Grundlagen: 1-fach
  - 4. Begleitfach Klavier: 0,5-fach
  - 5. pädagogische Eignung: 1-fach

(9) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis eines Sprachkurses Deutsch gem. § 1 I der Sprachprüfungsordnung Zugangsvoraussetzung.

#### **§ 4** **Hochschulgrad**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“

#### **§ 5** **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Musikpädagogik beträgt 8 Semester.

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Kreditpunkten quantitativ bewertet werden. Die Höhe der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Kreditpunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen.

Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und demnach insgesamt 240 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkte demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module und Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat 2 im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, dass bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Kreditpunkte erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um ein angemessenes Niveau unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

## **§ 6**

### **Modularisierung und Prüfungsaufbau**

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden in der Regel im Modulhandbuch angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen (studienbegleitenden benoteten Modul(teil)prüfungen und unbenoteten Modul(teil)prüfungen).

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen (bestanden/nicht bestanden)
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- der benoteten studienabschließenden Bachelorarbeit.

(4) Die einzeln bestandenen Prüfungen der im Studienverlaufsplan aufgezeigten Module bzw. Teilmodule entsprechen zusammengenommen einer Zwischenprüfung. Nach dem Feststellen der



Ergebnisse der Modul(teil)prüfungen am Ende des vierten Semesters erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt eine Bestätigung der bestandenen Zwischenprüfung. Diese dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.  
Es müssen am Ende des vierten Semesters mindestens 80 ECTS-Kreditpunkte erreicht sein.

## **§ 7** **Prüfungsausschuss**

(1) Für den Studiengang Musikpädagogik ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 2 zuständig. Seine Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren (in der Regel die Beauftragten der Studiengänge des Fachbereichs 2), eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts
- bestellt die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens ein Mal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Ausnahmen regelt das Modulhandbuch. Benotete mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers durchzuführen, der vom Prüfungsamt bestellt wird. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit der oder dem jeweiligen Studiengangsbeauftragten und dem Prüfungsamt für den praktischen Teil der studienabschließenden Modulprüfung des Bachelorprojekts eine Prüfungskommission mit drei Mitgliedern sowie für die studienabschließende Bachelorarbeit zwei Prüferinnen oder Prüfer.

Prüfungsberechtigt für die studienabschließenden Modulprüfungen des Bachelorstudienganges bzw. Bachelorarbeit sind alle Professorinnen oder Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets.

Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers zur studienabschließenden Modulprüfung des Bachelorprojekts bzw. Bachelorarbeit steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(3) Die Bachelorarbeit kann in jedem Studienfach geschrieben und soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer dieses Faches betreut werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht bezüglich Thema und Betreuerin oder Betreuer. Dem Vorschlag soll in der Regel gefolgt werden.

(4) Prüfungstypen

- Typ A: mind. drei Prüferinnen oder Prüfer (Kommissionsprüfung), Prüfungsform: Vorspiel, Kolloquium oder Lehrprobe, wird von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert, und in Absprache mit dem Prüfungsamt sowie der oder dem jeweiligen Studiengangsbeauftragten organisiert.
- Typ B: Zwei Prüferinnen oder Prüfer, Prüfungsform: Vorspiel oder mündliche Prüfung, wird von der oder dem Lehrenden protokolliert und organisiert.
- Typ C: Ein Prüferin oder Prüfer, Prüfungsform: schriftliche Prüfung (Klausur, Hausarbeit o.ä.), wird von der oder dem Lehrenden organisiert.

## **§ 9**

### **Studierende in besonderen Situationen**

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

### **§ 10** **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben wurden sowie jede der benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind. Es müssen folgende Module absolviert werden: siehe Anhang, Studienverlaufsplan.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Modulteilern bestanden sein.

(3) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

## § 11

### Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

## § 12

### Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Kreditpunkte gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Kreditpunkten

gewichteten Noten der Modulteilprüfungen; Ausnahmen sind dem Studienverlauf zu entnehmen.

### **§ 13**

#### **Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote des Bachelorstudienganges Musikpädagogik ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den ECTS-Kreditpunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind; Ausnahmen sind dem Studienverlauf zu entnehmen. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(2) Wurde die Bachelorarbeit mit der Note sehr gut (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten sehr gut (1,5) oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### **§ 14**

#### **Zusatzmodule**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

### **§ 15**

#### **Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06.

Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(2) In der Regel liegt der Prüfungszeitraum in jedem Semester am Ende der Vorlesungszeit. Von

der Prüferin oder von dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.

(3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, das er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.

(5) Das Prüfungsamt informiert auf Nachfrage die Kandidatin oder den Kandidaten über die Prüfungsergebnisse.

## **§ 16**

### **Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit möglichst eingehalten werden kann.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

(3) Absatz 1, Satz 1 gilt nicht für Prüfungen im Bereich Optionale Studien. Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung des Bereichs Optionale Studien erbracht werden.

## **§ 17**

### **Anmeldung zum und Rücktritt vom studienabschließenden Modul**

(1) Die Anmeldung zum studienabschließenden Modul ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom

Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang *Bachelor of Music Musikpädagogik*;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob er bereits eine Bachelorprüfung oder Diplomprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

## § 18

### Studienabschließende Modulprüfung Bachelorarbeit

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls *Bachelorarbeit* besteht entweder

a) aus einer schriftlichen Bachelorarbeit, durch die die oder der Studierende nachweist, dass er in der Lage ist, ein Thema, das die beruflichen Tätigkeitsfelder der Musikpädagogik betrifft, unter Hinzuziehen einschlägiger Quellen und Methoden selbstständig und problemorientiert zu bearbeiten;

oder

b) aus einem musikalischen Bühnenprojekt, das in eine Präsentation und eine (schriftliche oder mediale) Dokumentation und Reflexion mündet. Durch das Projekt weist die oder der Studierende nach, eine musikalische, bühnenbezogene Projektarbeit für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene kreativ und selbstständig entwickeln, proben, aufführen und schriftlich oder (durch Video- und Audioaufzeichnung sowie Erstellen einer DVD) medial dokumentieren zu können.

(2) Nach Antragstellung durch die Kandidatin oder den Kandidaten sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und eine Betreuerin oder ein Betreuer festgelegt wird. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.



(3) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen, die des Bühnenprojekts 6 Monate. Das Thema der Bachelorarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um 4 Wochen verlängern.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig erstellt hat und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Der mediendokumentierte Teil des Bühnenprojekts ist dem Prüfungsausschuss fristgemäß in dreifacher Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Benotung der schriftlichen Bachelorarbeit erfolgt entsprechend § 11 Absatz 1. Sie ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben hat. Beide Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bestimmt. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer sollte Professorin oder Professor sein. Wenn die Benotung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter um mehr als 2,0 abweicht, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. Die Benotung ist gleich dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten. Die Präsentation des Bühnenprojekts ist eine Kommissionsprüfung entsprechend § 8 Absatz 4. Die drei Prüferinnen oder Prüfer beziehen bei der Benotung die schriftliche Dokumentation mit ein.

(7) Das studienabschließende Modul darf nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

## **§ 19**

### **Modulbeschreibung**

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Kreditpunkten
- f) ECTS-Kreditpunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots

- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

## **§ 20**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Kreditpunkte in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Kreditpunkte entsprechend des Studienverlaufsplans vergeben. Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

## § 21

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen können der oder dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 23**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Titel und Noten der Studienbereiche A bis G und die Note(n) der Abschlussprüfung(en) im Hauptfach bzw. in den Hauptfächern sowie Thema und Benotung der Bachelorarbeit.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Kreditpunkte ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement

ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Kreditpunkten beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihm zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

## **§ 24** **Übergangsbestimmungen**

(1) Alle Studierenden, die sich zum WS 2012/2013 im „Diplomstudiengang Musikpädagogik“ an der Folkwang Universität der Künste befinden, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für diesen Diplomstudiengang geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Ein Wechsel in den Studiengang „Bachelor of Music Musikpädagogik“ ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(2) Die Prüfungen der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung für Studierende nach Satz 1 werden in folgenden Prüfungszeiträumen letztmals angeboten:

1. Diplomvorprüfung, im Sommersemester 2013,
  2. Diplomhauptprüfung, im Wintersemester 2017/18.
- Prüfungen nach diesen Prüfungsterminen müssen nach der Prüfungsordnung des Studienganges „Bachelor of Music Musikpädagogik“ abgelegt werden.

## **§ 25** **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat 2 vom 16.01.2013.

Essen, den 30.01.2013  
Der Rektor  
Prof. Kurt Mehnert

# 1 . Studienjahr

		Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A1 Künstlerisches Hauptfach I</b>			<b>30</b>	<b>570</b>	<b>600</b>	<b>20</b>			
	Gesang	E	30	570	600	20	u	PP	
<b>B1 Künstlerische Praxis I</b>			<b>142,5</b>	<b>187,5</b>	<b>330</b>	<b>11</b>			
	Begleitfach Klavier / Instrument	E	22,5	175,5	180	6	u	PP	
	Sprecherziehung	GR	30	0	30	1	u	PP	
	Rhythmus, Bewegung, Lernen	S,GR	60	0	60	2	b	PP	nach ECTS
	Chor / Orchester	PR	30	30	60	2	u	Konzert	
<b>C1 Pädagogik / Didaktik I</b>			<b>135</b>	<b>135</b>	<b>270</b>	<b>9</b>			
	Einführung in die Musikpädagogik	S	30	30	60	2	u	LN	
	Musikpädagogische Vertiefung	S	30	30	60	2	u	LN	
	Allgemeine Didaktik	S	60	30	90	3	b	K	nach ECTS
	Hospitationspraktikum		15	45	60	2	u	PRO	
<b>D1 Musiktheorie I</b>			<b>120</b>	<b>90</b>	<b>210</b>	<b>7</b>			
	Gehörbildung	S,Ü	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS
	Grundlagen Musiktheorie	S,Ü	60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS
	Instrumentenkunde	S	30	0	30	1	u	LN	
<b>E1 Musikwissenschaft I</b>			<b>60</b>	<b>60</b>	<b>120</b>	<b>4</b>			
	Einführung in die Musikgeschichte	V	60	60	120	4	b	K	nach ECTS
<b>F1 Erziehungswissenschaft I</b>			<b>60</b>	<b>60</b>	<b>120</b>	<b>4</b>			
	Lernen und Entwicklung	S	60	60	120	4	b	H	nach ECTS
<b>G1 Profilbildung I</b>					<b>120</b>	<b>3</b>	<b>b</b>		<b>nach ECTS</b>
<b>H1 Optionale Studien I</b>					<b>60</b>	<b>2</b>	<b>u</b>		
<b>1. Studienjahr gesamt</b>					<b>1800</b>	<b>60</b>			

**Modultyp:**

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

**Veranstaltungsart:**

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

**Prüfungsart:**

b = benotet  
 u = unbenotet

**Prüfungsform:**

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PK = Präsentation mit Kolloquium  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 P = Probe  
 TM = Teilmodulabschluss  
 H = Hausarbeit  
 PRO = Protokoll  
 KO = Konzert

## 2 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A2 Künstlerisches Hauptfach II</b>		<b>30</b>	<b>570</b>	<b>600</b>	<b>20</b>			nach ECTS, 2-fach
Gesang	E	30	570	600	20	b	PP	
<b>B2 Künstlerische Praxis II</b>		<b>157,5</b>	<b>292,5</b>	<b>450</b>	<b>15</b>			
Begleitfach Klavier / Instrument	E	22,5	157,5	180	6	u	PP	
Stimm- und Stimmphysiologie	GR	30	0	30	1	u	PP	
Improvisation	S,GR	15	15	30	1	u	PP in Gruppe	
Ensembleleitung / Ensemblearbeit	S,GR	30	60	90	3	u	PP in Gruppe	
Chor / Orchester	PR	60	60	120	4	u	KO	
<b>C2 Pädagogik / Didaktik II</b>		<b>90</b>	<b>120</b>	<b>210</b>	<b>7</b>			
Musikpädagogische Vertiefung	S	30	60	90	3	b	H	nach ECTS, 2-fach
Fachdidaktik	S	30	60	90	3	u	LN, H, R	
Fachspezifische Unterrichtsdurchführung	S	30	0	30	1	u	LN	
<b>D2 Musiktheorie II</b>		<b>90</b>	<b>90</b>	<b>180</b>	<b>6</b>			
Gehörbildung	S,Ü	30	30	60	2	b	K	nach ECTS
Tonsatz / Analyse	S,Ü	60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS
<b>E2 Musikwissenschaft II</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>60</b>	<b>2</b>			
Interpretationskunde	S	30	30	60	2	u	LN	
<b>F2 Erziehungswissenschaft II</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>60</b>	<b>2</b>			
Erziehungswissenschaft Vertiefung	S	30	30	60	2	b	H	nach ECTS
<b>G2 Profilbildung II</b>				<b>180</b>	<b>6</b>	<b>b</b>		nach ECTS
<b>H2 Optionale Studien II</b>				<b>60</b>	<b>2</b>	<b>u</b>		
<b>2. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>			

Modultyp:

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet  
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PK = Präsentation mit  
 Kolloquium  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 P = Probe  
 TM = Teilmodulabschluss  
 H = Hausarbeit  
 PRO = Protokoll  
 KO = Konzert



### 3 . Studienjahr

		Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A3 Künstlerisches Hauptfach III</b>			<b>45</b>	<b>555</b>	<b>600</b>	<b>20</b>			
Gesang	E		45	555	600	20	u	PP	
<b>B3 Künstlerische Praxis III</b>			<b>127,5</b>	<b>166</b>	<b>450</b>	<b>15</b>			
Begleitfach Klavier / Instrument	E		22,5	1	180	6	b	PP	nach ECTS, 3-fach
Improvisation	S,GR		15	15	30	1	u	PP in Gruppe	
Ensembleleitung/Ensemblearbeit	S,GR		30	90	120	4	b	PP	nach ECTS, 2-fach
Kammermusik	S,GR		30	30	60	2	u	PP	
Chor / Orchester	PR		30	30	60	2	u	KO	
<b>C3 Pädagogik / Didaktik III</b>			<b>90</b>	<b>120</b>	<b>210</b>	<b>7</b>		<b>nach ECTS, 2-fach</b>	
Fachdidaktik	S		30	60	90	3	b	M	nach ECTS
Fachspezifische Unterrichtsdurchführung	S		30	30	60	2	b	PP	nach ECTS,
Unterrichtspraktikum			30	30	60	2	u	LN	
<b>D3 Musiktheorie III</b>			<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12</b>			
Musiktheorie Spezialisierung	S,Ü		60	120	180	6	b	M	nach ECTS
Analyse	S,Ü		60	120	180	6	b	H	nach ECTS
<b>E3 Musikwissenschaft III</b>			<b>60</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>6</b>			
Musikwissenschaft Vertiefung	S		60	120	180	6	b	M	nach ECTS
<b>3. Studienjahr gesamt</b>					<b>1800</b>	<b>60</b>			

Modultyp:

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet  
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PK = Präsentation mit  
 Kolloquium  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 P = Probe  
 TM = Teilmodulabschluss  
 H = Hausarbeit  
 PRO = Protokoll  
 KO = Konzert



# 4 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A4 Künstlerisches Hauptfach IV</b>		<b>45</b>	<b>555</b>	<b>600</b>	<b>20</b>			nach ECTS, 2-fach
Gesang	E	45	555	600	20	b	PP	
<b>B4 Künstlerische Praxis IV</b>		<b>60</b>	<b>60</b>	<b>120</b>	<b>4</b>			nach ECTS,2-fach
Kammermusik	E	30	30	60	2	b	KO	nach ECTS
Korrepetition	Ü	30	30	60	2	u	LN	
<b>C4 Pädagogik/Didaktik IV</b>		<b>90</b>	<b>120</b>	<b>300</b>	<b>10</b>			
Musikpädagogik Spezialisierung	S	30	60	90	3	b	H	nach ECTS
Unterrichtsdurchführung Spezialisierung	S	60	60	120	4	b	PP	nach ECTS
Unterrichtspraktikum		30	60	90	3	u	Praktikumsbericht	
<b>G4 Profilbildung III</b>				<b>240</b>	<b>8</b>	<b>b</b>		nach ECTS
<b>H4 Optionale Studien III</b>				<b>180</b>	<b>6</b>	<b>u</b>		
<b>I4 Bachelorarbeit</b>		<b>0</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>b</b>		nach ECTS, 2-fach
<b>4. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>			

**Modultyp:**

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

**Veranstaltungsart:**

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

**Prüfungsart:**

b = benotet  
 u = unbenotet

**Prüfungsform:**

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PK = Präsentation mit  
 Kolloquium  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 P = Probe  
 TM = Teilmodulabschluss  
 H = Hausarbeit  
 PRO = Protokoll  
 KO = Konzert



# 1 . Studienjahr

		Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A1 Künstlerisches Hauptfach I</b>			<b>30</b>	<b>570</b>	<b>600</b>	<b>20</b>			
Instrumentales Hauptfach	E		30	570	600	20	u	PP	
<b>B1 Künstlerische Praxis I</b>			<b>142,5</b>	<b>187,5</b>	<b>330</b>	<b>11</b>			
Gesang / Instrumentales Begleitfach	E		22,5	175,5	180	6	u	PP	
Sprecherziehung	GR		30	0	30	1	u	PP	
Rhythmus, Bewegung, Lernen	S,GR		60	0	60	2	b	PP	nach ECTS
Chor / Orchester	PR		30	30	60	2	u	Konzert	
<b>C1 Pädagogik / Didaktik I</b>			<b>135</b>	<b>135</b>	<b>270</b>	<b>9</b>			
Einführung in die Musikpädagogik	S		30	30	60	2	u	LN	
Musikpädagogische Vertiefung	S		30	30	60	2	u	LN	
Allgemeine Didaktik	S		60	30	90	3	b	K	nach ECTS
Hospitationspraktikum			15	45	60	2	u	PRO	
<b>D1 Musiktheorie I</b>			<b>120</b>	<b>90</b>	<b>210</b>	<b>7</b>			
Gehörbildung	S,Ü		30	30	60	2	b	PP	nach ECTS
Grundlagen Musiktheorie	S,Ü		60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS
Instrumentenkunde	S		30	0	30	1	u	LN	
<b>E1 Musikwissenschaft I</b>			<b>60</b>	<b>60</b>	<b>120</b>	<b>4</b>			
Einführung in die Musikgeschichte	V		60	60	120	4	b	K	nach ECTS
<b>F1 Erziehungswissenschaft I</b>			<b>60</b>	<b>60</b>	<b>120</b>	<b>4</b>			
Lernen und Entwicklung	S		60	60	120	4	b	H	nach ECTS
<b>G1 Profilbildung I</b>					<b>120</b>	<b>3</b>	<b>b</b>		<b>nach ECTS</b>
<b>H1 Optionale Studien I</b>					<b>60</b>	<b>2</b>	<b>u</b>		
<b>1. Studienjahr gesamt</b>					<b>1800</b>	<b>60</b>			

Modultyp:

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet  
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PK = Präsentation mit Kolloquium  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 P = Probe  
 TM = Teilmodulabschluss  
 H = Hausarbeit  
 PRO = Protokoll  
 KO = Konzert



## 2 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A2 Künstlerisches Hauptfach II</b>		<b>30</b>	<b>570</b>	<b>600</b>	<b>20</b>			nach ECTS, 2-fach
Instrumentales Hauptfach	E	30	570	600	20	b	PP	
<b>B2 Künstlerische Praxis II</b>		<b>157,5</b>	<b>292,5</b>	<b>450</b>	<b>15</b>			
Gesang / Instrumentales Begleitfach	E	22,5	157,5	180	6	u	PP	
Klavierimprovisation / Gesang	GR	30	0	30	1	u	PP	
Improvisation	S,GR	15	15	30	1	u	PP in Gruppe	
Ensembleleitung / Ensemblearbeit	S,GR	30	60	90	3	u	PP in Gruppe	
Chor / Orchester	PR	60	60	120	4	u	KO	
<b>C2 Pädagogik / Didaktik II</b>		<b>90</b>	<b>120</b>	<b>210</b>	<b>7</b>			
Musikpädagogische Vertiefung	S	30	60	90	3	b	H	nach ECTS, 2-fach
Fachdidaktik	S	30	60	90	3	u	LN, H, R	
Fachspezifische Unterrichtsdurchführung	S	30	0	30	1	u	LN	
<b>D2 Musiktheorie II</b>		<b>90</b>	<b>90</b>	<b>180</b>	<b>6</b>			
Gehörbildung	S,Ü	30	30	60	2	b	K	nach ECTS
Tonsatz / Analyse	S,Ü	60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS
<b>E2 Musikwissenschaft II</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>60</b>	<b>2</b>			
Interpretationskunde	S	30	30	60	2	u	LN	
<b>F2 Erziehungswissenschaft II</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>60</b>	<b>2</b>			
Erziehungswissenschaft Vertiefung	S	30	30	60	2	b	H	nach ECTS
<b>G2 Profilbildung II</b>				<b>180</b>	<b>6</b>	<b>b</b>		nach ECTS
<b>H2 Optionale Studien II</b>				<b>60</b>	<b>2</b>	<b>u</b>		
<b>2. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>			

Modultyp:

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet  
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PK = Präsentation mit  
 Kolloquium  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 P = Probe  
 TM = Teilmodulabschluss  
 H = Hausarbeit  
 PRO = Protokoll  
 KO = Konzert



### 3. Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A3 Künstlerisches Hauptfach III</b>		<b>45</b>	<b>555</b>	<b>600</b>	<b>20</b>			
Instrumentales Hauptfach	E	45	555	600	20	u	PP	
<b>B3 Künstlerische Praxis III</b>		<b>127,5</b>	<b>166</b>	<b>450</b>	<b>15</b>			
Gesang / Instrumentales Begleitfach	E	22,5	1	180	6	b	PP	nach ECTS, 3-fach
Improvisation	S,GR	15	15	30	1	u	PP in Gruppe	
Ensembleleitung/Ensemblearbeit	S,GR	30	90	120	4	b	PP	nach ECTS, 2-fach
Kammermusik	S,GR	30	30	60	2	u	PP	
Chor / Orchester	PR	30	30	60	2	u	KO	
<b>C3 Pädagogik / Didaktik III</b>		<b>90</b>	<b>120</b>	<b>210</b>	<b>7</b>			<b>nach ECTS, 2-fach</b>
Fachdidaktik	S	30	60	90	3	b	M	nach ECTS
Fachspezifische Unterrichtsdurchführung	S	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS,
Unterrichtspraktikum		30	30	60	2	u	LN	
<b>D3 Musiktheorie III</b>		<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12</b>			
Musiktheorie Spezialisierung	S,Ü	60	120	180	6	b	M	nach ECTS
Analyse	S,Ü	60	120	180	6	b	H	nach ECTS
<b>E3 Musikwissenschaft III</b>		<b>60</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>6</b>			
Musikwissenschaft Vertiefung	S	60	120	180	6	b	M	nach ECTS
<b>3. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>			

Modultyp:

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet  
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PK = Präsentation mit  
 Kolloquium  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 P = Probe  
 TM = Teilmodulabschluss  
 H = Hausarbeit  
 PRO = Protokoll  
 KO = Konzert

# 4 . Studienjahr

Modultyp /  
Veranstaltungsart  
Kontaktzeit  
Selbststudium  
Workload  
Credit Points  
Prüfungsart  
Prüfungsform  
% Gewichtung  
der Gesamtnote

<b>A4 Künstlerisches Hauptfach IV</b>		<b>45</b>	<b>555</b>	<b>600</b>	<b>20</b>			nach ECTS, 2-fach
Instrumentales Hauptfach	E	45	555	600	20	b	PP	
<b>B4 Künstlerische Praxis IV</b>		<b>60</b>	<b>60</b>	<b>120</b>	<b>4</b>			nach ECTS, 2-fach
Kammermusik	E	30	30	60	2	b	KO	nach ECTS
Korrepetition	Ü	30	30	60	2	u	LN	
<b>C4 Pädagogik/Didaktik IV</b>		<b>90</b>	<b>120</b>	<b>300</b>	<b>10</b>			
Musikpädagogik Spezialisierung	S	30	60	90	3	b	H	nach ECTS
Unterrichtsdurchführung Spezialisierung	S	60	60	120	4	b	PP	nach ECTS
Unterrichtspraktikum		30	60	90	3	u	Praktikumsbericht	
<b>G4 Profilbildung III</b>				<b>240</b>	<b>8</b>	<b>b</b>		nach ECTS
<b>H4 Optionale Studien III</b>				<b>180</b>	<b>6</b>	<b>u</b>		
<b>I4 Bachelorarbeit</b>		<b>0</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>b</b>		nach ECTS, 2-fach
<b>4. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>			

Modultyp:

P = Pflicht  
WP = Wahlpflicht  
Z = Zusatzmodul  
B = Basismodul  
A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
GR = Gruppenunterricht  
S = Seminar  
V = Vorlesung  
PR = Projekt  
Ü = Übung  
H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet  
u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur  
R = Referat  
M = mündliche Prüfung  
PK = Präsentation mit Kolloquium  
PR = Präsentation  
PP = Praktische Prüfung  
P = Probe  
TM = Teilmodulabschluss  
H = Hausarbeit  
PRO = Protokoll  
KO = Konzert



# 1 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A1 Künstlerische Hauptfächer I</b>		<b>120</b>	<b>480</b>	<b>600</b>	<b>20</b>			
Instrumentales Hauptfach / Gesang	E	30	270	300	10	u	PP	
Hauptfach Elementare Musikpädagogik (EMP)	S, Ü	90	210	300	10	u	LN	
<b>B1 Künstlerische Praxis I</b>		<b>217,5</b>	<b>202,5</b>	<b>420</b>	<b>14</b>			
EMP Improvisation	GR	30	0	30	1	u	PP	
Instrumentales Begleitfach	E	22,5	157,5	180	6	u	PP	
Sprecherziehung	GR	30	0	30	1	b	PP	nach ECTS
Gesang / Stimmbildung und Stimmphysiologie	E, GR	15	15	30	1	u	LN	
Rhythmus, Bewegung, Lernen	S, GR	60	0	60	2	b	PP	nach ECTS
Schlagzeug	E	30	0	30	1	u	PP	
Rhythmik	S, Ü	30	30	60	2	u	LN	
<b>C1 Pädagogik / Didaktik I</b>		<b>120</b>	<b>90</b>	<b>210</b>	<b>7</b>			
Einführung in die Musikpädagogik	S	30	30	60	2	u	LN	
Allgemeine Didaktik	S	60	30	90	3	b	K	nach ECTS
Musikpädagogische Vertiefung	S	30	30	60	2	u	LN	
<b>D1 Musiktheorie I</b>		<b>120</b>	<b>90</b>	<b>210</b>	<b>7</b>			
Gehörbildung	S, Ü	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS
Grundlagen Musiktheorie	S, Ü	60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS
Instrumentenkunde	GR	30	0	30	1	u	LN	
<b>E1 Musikwissenschaft I</b>		<b>60</b>	<b>60</b>	<b>120</b>	<b>4</b>			
Einführung in die Musikgeschichte	V	60	60	120	4	b	K	nach ECTS
<b>F1 Erziehungswissenschaft I</b>		<b>60</b>	<b>60</b>	<b>120</b>	<b>4</b>			
Lernen und Entwicklung	S	60	60	120	4	b	H	nach ECTS
<b>G1 Profilbildung I</b>				<b>60</b>	<b>2</b>	<b>b</b>		<b>nach ECTS</b>
<b>H 1 Optionale Studien I</b>				<b>60</b>	<b>2</b>	<b>u</b>		
<b>1. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>			

Modultyp:

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet  
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PK = Präsentation mit Kolloquium  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 P = Probe  
 TM = Teilmodulabschluss  
 H = Hausarbeit  
 PRO = Protokoll  
 KO = Konzert



## 2 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A2 Künstlerische Hauptfächer II</b>		<b>120</b>	<b>480</b>	<b>600</b>	<b>20</b>			<b>nach ECTS 2-fach</b>
Instrumentales Hauptfach / Gesang	S	30	270	300	10	b	PP	nach ECTS,
Hauptfach EMP	S, Ü	90	210	300	10	b	PP / LN	nach ECTS,
<b>B2 Künstlerische Praxis II</b>		<b>127,5</b>	<b>262,5</b>	<b>390</b>	<b>13</b>			<b>Nach ECTS 2-fach</b>
Instrumentales Begleitfach	E	22,5	157,5	180	6	u	PP	
Gesang	E	15	15	30	1	b	PP	nach ECTS,
Ensembleleitung / Ensemblearbeit	S, Ü	30	60	90	3	u	PP	
Schlagzeug	E	30	0	30	1	b	PP	nach ECTS,
Rhythmik	S, Ü	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS,
<b>C2 Pädagogik / Didaktik II</b>		<b>150</b>	<b>210</b>	<b>360</b>	<b>12</b>			
Musikpädagogische Vertiefung	S	30	60	90	3	b	H	nach ECTS, 2-fach
Fachdidaktik / -methodik EMP	S, Ü	15	15	30	1	u	LN	
Fachdidaktik instrumentales Hauptfach / Gesang	S	30	60	90	3	u	LN	
Unterrichtsdurchführung instrumentales Hauptfach / Gesang	S	30	0	30	1	b	LN	nach ECTS
Hospitationspraktikum		15	45	60	2	u	PRO	
<b>D2 Musiktheorie II</b>		<b>90</b>	<b>90</b>	<b>180</b>	<b>6</b>			
Gehörbildung	S, Ü	30	30	60	2	b	K	nach ECTS
Tonsatz / Analyse	S, Ü	60	60	120	4	b	K,PP	nach ECTS
<b>E2 Musikwissenschaft II</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>60</b>	<b>2</b>			
Interpretationskunde	S	30	30	60	2	u	LN	
<b>F2 Erziehungswissenschaft II</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>60</b>	<b>2</b>			
Erziehungswissenschaft Vertiefung	S	30	30	60	2	b	H	nach ECTS
<b>G2 Profilbildung II</b>				<b>90</b>	<b>3</b>	<b>b</b>		<b>nach ECTS</b>
<b>H2Optionale Studien II</b>				<b>120</b>	<b>4</b>	<b>u</b>		
<b>2. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>			

**Modultyp:**

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

**Veranstaltungsart:**

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

**Prüfungsart:**

b = benotet  
 u = unbenotet

**Prüfungsform:**

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PK = Präsentation mit Kolloquium  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 P = Probe  
 TM = Teilmodulabschluss  
 H = Hausarbeit  
 PRO = Protokoll  
 KO = Konzert

### 3 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A3 Künstlerische Hauptfächer III</b>		<b>120</b>	<b>480</b>	<b>600</b>	<b>20</b>			
Instrumentales Hauptfach / Gesang	E	30	270	300	10	u	PP	
Hauptfach EMP	S, Ü	90	210	300	10	u	PP / LN	
<b>B3 Künstlerische Praxis III</b>		<b>157,5</b>	<b>322,5</b>	<b>480</b>	<b>16</b>			
Instrumentales Begleitfach	E	22,5	157,5	180	6	b	PP	nach ECTS, 3-fach
Gesang	E	15	15	30	1	u	PP	
Improvisation	S, GR	30	30	60	2	u	PP in Gruppe	
Ensembleleitung / Ensemblearbeit	S, GR	30	90	120	4	b	PP	nach ECTS, 2-fach
Kammermusik	S, GR	30	0	30	1	u	PP	
Chor / Orchester	PR	30	30	60	2	u	KO	
Korrepitition	Ü	15	0	15	0	u	LN	
<b>C3 Pädagogik / Didaktik III</b>		<b>180</b>	<b>180</b>	<b>360</b>	<b>12</b>			
Musikpädagogische Spezialisierung	S	30	30	60	2	b	H	nach ECTS
Fachdidaktik / -methodik EMP	S	30	60	90	3	u	LN, H, R	
Fachdidaktik instrumentales Hauptfach / Gesang	S	30	60	90	3	b	M	nach ECTS, 2-fach
Unterrichtsdurchführung EMP	S	60	0	60	2	u	LN	
Unterrichtsdurchführung instrumentales Hauptfach / Gesang	S, Ü	30	30	60	2	b	LN	nach ECTS
<b>D3 Musiktheorie III</b>		<b>60</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>6</b>			
Musiktheorie Spezialisierung	S	60	120	180	6	b	M	nach ECTS
<b>E3 Musikwissenschaft III</b>		<b>60</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>6</b>			
Musikwissenschaft Vertiefung	S	60	120	180	6	b	M	nach ECTS
<b>3. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>			

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PR = Präsentation
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- TM = Teilmodulabschluss
- H = Hausarbeit
- PRO = Protokoll
- KO = Konzert





# 4 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A4 Künstlerische Hauptfächer IV</b>		<b>120</b>	<b>480</b>	<b>600</b>	<b>20</b>			<b>Nach ECTS 2-fach</b>
Instrumentales Hauptfach / Gesang	E	30	270	300	10	b	PP	nach ECTS
Hauptfach EMP	S	90	210	300	10	b	PP, PR, P	nach ECTS
<b>B4 Künstlerische Praxis IV</b>		<b>120</b>	<b>180</b>	<b>300</b>	<b>10</b>			<b>Nach ECTS 2-fach</b>
Improvisation Spezialisierung	GR	30	30	60	2	u	PP	
Gesang	E	15	45	60	2	b	PP	nach ECTS
Kammermusik	GR	30	60	90	3	b	KO	nach ECTS
Korrepetition	E	15	0	15	1	u	LN	
Chor / Orchester	PR	30	30	60	2	u	KO	
<b>C4 Pädagogik / Didaktik IV</b>		<b>195</b>	<b>255</b>	<b>450</b>	<b>15</b>			<b>Nach ECTS 2-fach</b>
Fachdidaktik / -methodik EMP	S	15	45	60	2	b	M	nach ECTS
Unterrichtsdurchführung EMP	S	60	60	120	4	b	PP	nach ECTS
Unterrichtsdurchführung Spezialisierung	S	60	60	120	4	b	PP	nach ECTS
Unterrichtspraktikum		60	90	150	5	u	Praktikumsbericht	
<b>G4 Profilbildung III</b>				<b>90</b>	<b>3</b>	<b>b</b>		<b>nach ECTS</b>
<b>I4 Bachelorarbeit</b>		<b>0</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>b</b>		<b>nach ECTS, 2-fach</b>
<b>4. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>			

**Modultyp:**

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

**Veranstaltungsart:**

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

**Prüfungsart:**

- b = benotet
- u = unbenotet

**Prüfungsform:**

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PR = Präsentation
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- TM = Teilmodulabschluss
- H = Hausarbeit
- PRO = Protokoll
- KO = Konzert

# 1. Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A1 Künstlerische Hauptfächer I</b>		<b>60</b>	<b>600</b>	<b>660</b>	<b>22</b>			
Künstlerisches Hauptfach Musiktheorie	E	30	330	360	12	u	Mappe	
2. Künstlerisches Hauptfach (Instrument / Gesang)	E	30	270	300	10	u	PP	
<b>B1 Künstlerische Praxis I</b>		<b>52,5</b>	<b>157,5</b>	<b>210</b>	<b>7</b>			
Instrument / Gesang / Dirigieren	E	22,5	157,5	180	6	u	PP	
Sprecherziehung	GR	30	0	30	1	u	PP	
<b>C1 Pädagogik / Didaktik</b>		<b>120</b>	<b>90</b>	<b>240</b>	<b>8</b>			
Einführung in die Musikpädagogik	S	30	30	60	2	u	LN	
Musikpädagogische Vertiefung	S	60	30	90	3	b	LN	nach ECTS
Allgemeine Didaktik	S	60	30	90	3	b	K	nach ECTS
<b>D1 Musiktheorie I</b>		<b>90</b>	<b>90</b>	<b>180</b>	<b>6</b>			
Gehörbildung	S,Ü	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS
Grundlagen Musiktheorie	S,Ü	60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS
<b>E1 Musikwissenschaft I</b>		<b>60</b>	<b>60</b>	<b>120</b>	<b>4</b>			
Einführung in die Musikgeschichte	V	60	60	120	4	b	K	nach ECTS
<b>F1 Erziehungswissenschaft I</b>		<b>60</b>	<b>60</b>	<b>120</b>	<b>4</b>			
Lernen und Entwicklung	S	60	60	120	4	b	H	nach ECTS
<b>G1 Profilbildung I</b>				<b>120</b>	<b>4</b>	<b>b</b>		
<b>H1 Optionale Studien I</b>				<b>150</b>	<b>5</b>	<b>u</b>		<b>nach ECTS</b>
<b>1. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>			

Modultyp:

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet  
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PK = Präsentation mit Kolloquium  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 P = Probe  
 TM = Teilmodulabschluss  
 H = Hausarbeit  
 PRO = Protokoll  
 KO = Konzert

## 2 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A2 Künstlerische Hauptfächer II</b>		<b>60</b>	<b>600</b>	<b>660</b>	<b>22</b>			<b>nach ECTS 2-fach</b>
Künstlerisches Hauptfach Musiktheorie	E	30	330	360	12	b	M	nach ECTS
2. Künstlerisches Hauptfach (Instrument / Gesang)	E	30	270	300	10	b	PP	nach ECTS
<b>B2 Künstlerische Praxis II</b>		<b>112,5</b>	<b>217,5</b>	<b>330</b>	<b>11</b>			<b>nach ECTS 2-fach</b>
Instrument / Gesang / Dirigieren	E	22,5	157,5	180	6	b	PP	nach ECTS
Ensembleleitung / Ensemblearbeit	S, GR	30	60	90	3	u	PP in Gruppe	
Chor / Orchester	PR	60	0	60	2	u	KO	
<b>C2 Pädagogik/Didaktik II</b>		<b>15</b>	<b>45</b>	<b>60</b>	<b>2</b>			
Hospitationspraktikum		15	45	60	2	u	PRO	
<b>D2 Musiktheorie II</b>		<b>150</b>	<b>180</b>	<b>330</b>	<b>11</b>			
Gehörbildung	S, Ü	30	30	60	2	b	K, ggf. M	nach ECTS
Tonsatz / Analyse	S, Ü	60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS
Neue Medien	S, Ü	60	90	150	5	b	Mappe	nach ECTS
<b>E2 Musikwissenschaft II</b>		<b>60</b>	<b>180</b>	<b>240</b>	<b>8</b>			
Musikwissenschaft Vertiefung	S	60	180	240	8	b	H	nach ECTS
<b>F2 Erziehungswissenschaft II</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>60</b>	<b>2</b>			
Erziehungswissenschaft Vertiefung	S	30	30	60	2	b	H	nach ECTS
<b>G2 Profilbildung II</b>				<b>120</b>	<b>4</b>	<b>b</b>		<b>nach ECTS</b>
<b>2. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>			

Modultyp:

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet  
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PK = Präsentation mit  
 Kolloquium  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 P = Probe  
 TM = Teilmodulabschluss  
 H = Hausarbeit  
 PRO = Protokoll  
 KO = Konzert



# 3 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A3 Künstlerische Hauptfächer III</b>		<b>60</b>	<b>600</b>	<b>660</b>	<b>22</b>			
Künstlerische Hauptfach Musiktheorie	E	30	330	360	12	u	Mappe	
2. Künstlerisches Hauptfach (Instrument / Gesang)	E	30	270	300	10	u	PP	
<b>B3 Künstlerische Praxis III</b>		<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12</b>			
Generalbass- / Partiturspiel	E	30	90	120	4	b	PP	nach ECTS,
Ensembleleitung / Ensemblearbeit	S, GR	30	90	120	4	b	PP	nach ECTS, 2-fach
Kammermusik	S, GR	60	60	120	4	b	PP	nach ECTS
<b>C3 Pädagogik / Didaktik III</b>		<b>90</b>	<b>150</b>	<b>240</b>	<b>8</b>			
Didaktik der Musiktheorie	S, GR	30	60	90	3	u	H, R	
Fachdidaktik 2. Künstlerisches Hauptfach	S, GR	30	60	90	3	u	H, R	
Unterrichtsdurchführung 2. Künstlerisches Hauptfach	S, GR	30	30	60	2	u	PP	
<b>D3 Musiktheorie III</b>		<b>180</b>	<b>300</b>	<b>480</b>	<b>16</b>			
Gehörbildung	S, GR	30	30	60	2	b	M, K, H	nach ECTS
Tonsatz / Analyse	S, GR	60	120	180	6	b	Mappe	nach ECTS
Analyse	S, GR	60	120	180	6	b	H	nach ECTS
Improvisation	S, GR	30	30	60	2	u	PR	
<b>H3 Optionale Studien II</b>				<b>60</b>	<b>2</b>	<b>u</b>		
<b>3. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>			

**Modultyp:**

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

**Veranstaltungsart:**

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

**Prüfungsart:**

- b = benotet
- u = unbenotet

**Prüfungsform:**

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PR = Präsentation
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- TM = Teilmodulabschluss
- H = Hausarbeit
- PRO = Protokoll
- KO = Konzert



# 4 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
<b>A4 Künstlerische Hauptfächer IV</b>		<b>60</b>	<b>600</b>	<b>660</b>	<b>22</b>			<b>nach ECTS 2-fach</b>
Künstlerisches Hauptfach Musiktheorie	E	30	330	360	12	b	M	nach ECTS
2. Künstlerisches Hauptfach	E	30	270	300	10	b	PP	nach ECTS
<b>C4 Pädagogik / Didaktik IV</b>		<b>180</b>	<b>300</b>	<b>480</b>	<b>16</b>			<b>nach ECTS 2-fach</b>
Didaktik der Musiktheorie	S, GR	30	60	90	3	b	H, R, M	nach ECTS
Fachdidaktik 2. Künstlerisches Hauptfach	S, GR	30	60	90	3	b	H, R	nach ECTS
Unterrichtsdurchführung Musiktheorie	S, GR	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS
Unterrichtsdurchführung 2. Künstlerisches Hauptfach	S, GR	30	60	90	3	b	PP	nach ECTS
Unterrichtspraktikum		60	90	150	5	u	Bericht	
<b>D4 Musiktheorie IV</b>		<b>60</b>	<b>90</b>	<b>150</b>	<b>5</b>			
Gehörbildung	S, GR	30	30	60	2	b	K, M	nach ECTS
Instrumentation	S, GR	30	60	90	3	b	Mappe	nach ECTS
<b>G4 Profilbildung III</b>				<b>120</b>	<b>4</b>	<b>b</b>		<b>nach ECTS</b>
<b>H4 Optionale Studien III</b>				<b>30</b>	<b>1</b>	<b>u</b>		
<b>I4 Bachelorarbeit</b>		<b>0</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>b</b>		<b>nach ECTS, 2-fach</b>
<b>4. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>			

**Modultyp:**

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

**Veranstaltungsart:**

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

**Prüfungsart:**

b = benotet  
 u = unbenotet

**Prüfungsform:**

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PK = Präsentation mit Kolloquium  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 P = Probe  
 TM = Teilmodulabschluss  
 H = Hausarbeit  
 PRO = Protokoll  
 KO = Konzert

